

bis zum Sonnenaufgang." Es ist mir auch aufgefallen, daß in der Decision das Wort „vorher“ vor den Worten „sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte," fehlt. Es ist wohl der Sinn, daß auch der, welcher sich am Tage in ein Haus eingeschlichen oder sich hat einschließen lassen, um zur Nachtzeit zu stehlen, als ein solcher schärfer zu bestrafender Dieb behandelt werden solle, und daher möchte ich noch den Antrag stellen, daß das Wort „vorher“ daselbst eingeschaltet werde.

Präsident D. Haase: Ich muß dem Abg. bemerklich machen, daß, dafern er sein Amendement der von der Minorität vorgeschlagenen Fassung nicht anschließen will und diese Fassung, welche die Minorität der Deputation vorgeschlagen hat, angenommen wird, sein Amendement ganz verloren gehen würde. Denn mit dem alsdann eintretenden Wegfall der Regierungsvorlage fällt auch nothwendiger Weise sein Amendement weg. Ich möchte daher demselben wohl anrathen zu erklären, daß er dasselbe ebensowohl zu der von der Regierung als zu der von der Minorität der Deputation gegebenen Fassung gestellt haben wollte.

Abg. Schmidt: Um nur zu einer festen Bestimmung zu gelangen, erkläre ich mich damit einverstanden.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß mir hier noch die Bemerkung erlauben, daß, was die formelle Fassung betrifft die Regierung sowohl mit der der Majorität als der Minorität einverstanden ist, da es in der That nur darauf ankommt, die Zeit zu bestimmen, welche unter „Nachtzeit“ und „nächtlich“ zu verstehen ist.

Abg. Eisenstück: Da der Referent der Minorität angehört, also das Gutachten der Deputation in ihrer Majorität nicht vertheidigt, sondern von demselben Referenten opponirt wird, was ihm als Mitglied der Kammer unbenommen ist, obgleich dies mit seiner Stellung als Referent und Kammermitglied nicht gut zu vereinigen ist: so sehe ich mich, als Mitglied der Majorität um so mehr veranlaßt, die Sache noch einmal aufzunehmen. Sie nimmt eine wunderbare Richtung, mehr und mehr stellt sich Folgendes heraus: 1) glaubt man, daß die Bestimmung der Minorität weniger kosten, daß sie die Criminalkasse weniger in Anspruch nehmen werde. Eine Criminalkasse haben wir aber nur im Bauzner Kreise. 2) Nimmt man einen Anstoß an den Defensoren. Das fällt wieder mit der Criminalkasse zusammen; denn die Defensoren müssen aus dieser bezahlt werden. Ich glaube aber, es mag die Fassung sein, welche sie wolle, Rechtsschutz, Vertheidigung muß auch der Dieb erhalten, sollte dadurch auch die Criminalkasse in Anspruch genommen werden. Nun hat man ferner geltend zu machen gesucht, daß diese Deutung besser sei, weil sie strenger wäre. Dieses Motiv aber kann nicht durchschlagend sein, denn bedenken Sie, meine Herren, daß dieser Verschärfungsgrund von der Regierung der Kammer nicht vorgelegt, sondern erst von der Kammer hineingelegt wurde; also kann man es auch nicht annehmen, daß es im Sinne der Stände gelegen habe,

diese Schärfung noch mehr zu verschärfen. Nun glaubt man wohl, es sei das Beste, weil es recht streng wäre; aber für ein solches Princip könnte ich mich wenigstens nicht erklären. Die Criminalkasse, ja die Criminalkasse mag sich wohl dabei befinden, weil die Kosten wegfallen; sie würde sich aber noch besser dabei befinden, wenn der Dieb gleich an Ort und Stelle aufgehängt würde. Das glaube ich, das kann die Kammer nicht zu ihrer Ansicht machen. Nun wurde noch gesagt, es fehle eine Definition und diese müsse doch gegeben werden. Ja, die Definition — da mögen Sie sie machen, wie Sie wollen, die Urtheilsverfasser werden immer noch etwas herausklügeln wollen, es wird sich immer ein Zwiespalt der Meinungen herausstellen, es wird immer wieder eine andere Interpretation zum Vorschein kommen, Sie mögen eine Bestimmung wählen, welche Sie wollen, es wird sich immer eine Verschiedenheit der Meinungen herausstellen, und gerade bei der Fassung der Minorität weit stärker. Ich weiß nicht, was nächtliche Dunkelheit ist, und anderen Menschen wird es auch so gehen. Bei dem Ausdrucke „nächtliche Dunkelheit“ müssen wir auf den Begriff Nacht zurückgehen. Wenn die Sonne hinunter ist, wird es allerdings Nacht; allein es liegt noch der Abend dazwischen, und von dem Abend scheint man nichts zu wissen, und doch hat man bisher immer einen Unterschied zwischen Abend und Nacht gemacht. Ein anderer Abgeordneter hat erwähnt, und ich pflichte ihm darin bei: wir wissen recht gut, was Nacht ist. Nacht ist's, wenn der Nachtwächter ruft. Das ist wahr, und die Urtheilsverfasser werden's auch wissen. Aber wenn nun Jemand um halb 5 einen Diebstahl begeht, wird das nicht auch für einen nächtlichen Diebstahl gehalten werden? Einzelne Fälle können vorgekommen sein, deshalb ist aber noch nicht ein besonderes Gesetz nöthig. Es ist in neuerer Zeit bei hier vorgekommenen Mordfällen häufig die Erfahrung gemacht worden, daß die Ermordung nicht in der Nacht, sondern der Mehrzahl nach in der Mittagsstunde stattgefunden hat. Da hätte man auch die Mehrheit als Motive annehmen können. Allein davon muß die Gesetzgebung absehen. Am besten wäre es gewesen, man hätte es gelassen, wie es war. Da man in ganz Europa weiß, was Nachtzeit ist, so wird es auch der Urtheilsverfasser wissen. Dann gebe ich noch zu erwägen, wie schwer sich der Thatbestand wird ermitteln lassen, um zu bestimmen, ob das Verbrechen eine halbe Stunde früher oder später begangen, ob gestohlen worden ist, wenn die Sonne erst im Abscheiden war. Durch alle solche Bestimmungen wird gar nichts genutzt. Das Beste wäre es, wenn die Novelle gar nicht da wäre; ist sie aber da, so wird der Urtheilsverfasser besser daran sein, wenn er auf die nächtliche Ruhe Rücksicht nimmt. Es ist eine scharfsinnige Discussion darüber erhoben worden, und ich glaube, es ist sogar ein kleines Tractätlein darüber erschienen, aber nichts dafür bewiesen, daß die Gesetzgebung einschreiten müsse, und ich glaube, wir werden auf den nächsten Landtagen wieder solche Controversen haben. Es wird nichts gewonnen, durchaus nichts. Es ist ferner bemerkt worden, man verstehe unter